



Universitäts- und Hansestadt

# Greifswald

Der Oberbürgermeister

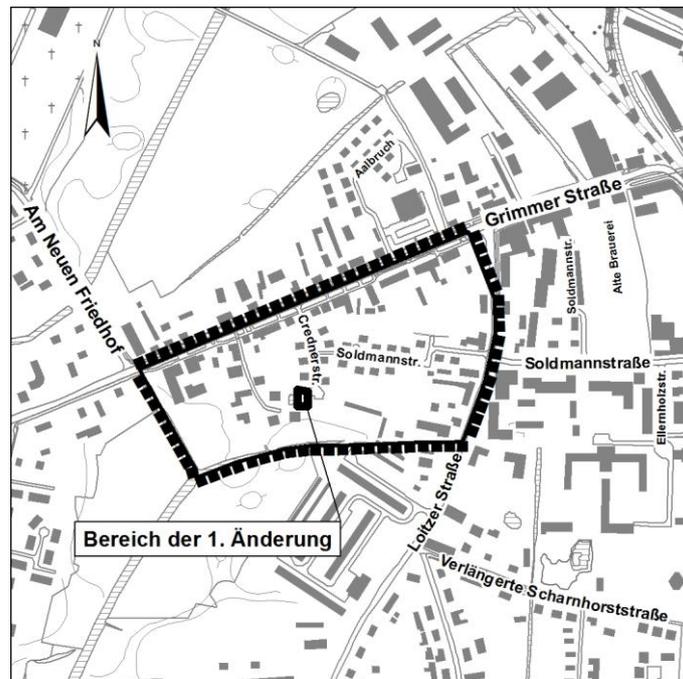
Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 24. Mai 2019

## Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 –Grimmer Straße – der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 21.02.2019 gemäß § 10 i. V. m. § 13a BauGB beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 - Grimmer Straße – (Abgrenzung gemäß Planausschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 - Grimmer Straße - tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 - Grimmer Straße -, die Begründung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald, während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 - Grimmer Straße - mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingestellt und ist unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/ortsrecht/baurecht/bebauungsplaene/> - verfügbar.

Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/> - aufrufbar.

Greifswald, den 10.05.2019

gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister